
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

Bebauungsplan „Nr. 54 Lohfeld“,

OT Österberg, Stadt Greding



ÖkoloG Heinrich-Lersch-Str. 1
91154 Roth
Richard Radle Fon: 0152-09754649
Dipl.-Biologe radle@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	5
1.1 <i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	5
Abb.: Umgriff des Bebauungsplanes (aus Bayernatlas 2021)	5
Abb.: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplanes (Büro Klos 15.9.2021)	6
Abb.: Blick von Nordost	6
1.2 <i>Datengrundlagen</i>	7
1.3 <i>Erhebungen</i>	7
1.3.1 Brutvögel	7
Tabelle: Nachgewiesene Vogelarten	7
Abb.: Brutzentren der Wiesenbrüter	8
1.3.2 Reptilien	9
Abb.: potenzielles Reptilienhabitat	9
1.4 <i>Methodisches Vorgehen</i>	10
2. Wirkungen des Vorhabens	11
2.1 <i>Baubedingte Wirkprozesse</i>	11
2.1.1 Flächeninanspruchnahme	11
2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)	11
2.2 <i>Anlagenbedingte Wirkprozesse</i>	11
2.2.1 Flächenbeanspruchung	11
2.2.2 Veränderung von Standortbedingungen	11
2.2.3 Trenn- und Barrierewirkung	11
2.3 <i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	11
2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen	11
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
3.1 <i>Maßnahmen zur Vermeidung</i>	12

3.2	<i>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)</i>	12
4.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
4.1	<i>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	14
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	15
4.1.2.1	Säugetiere	15
	Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorhandenen Säugetierarten.....	15
4.1.2.2	Reptilien	17
4.1.2.3	Amphibien.....	17
4.1.2.4	Fische	17
4.1.2.5	Libellen.....	17
4.1.2.6	Käfer.....	17
4.1.2.7	Tagfalter	17
4.1.2.8	Nachtfalter	17
4.1.2.9	Schnecken	17
4.1.2.10	Muscheln	18
4.2	<i>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	19
	Tabelle: Im UG nachgewiesene SaP-relevante Brutvögel und Nahrungsgäste	19
5.	Gutachterliches Fazit	28
6.	Literaturverzeichnis	29
7.	Anhang	30
7.1	<i>Abschichtungstabellen</i>	30
7.2	<i>Begehungsübersicht</i>	36

Aufgestellt, Roth 04.11.2021

1. Einleitung

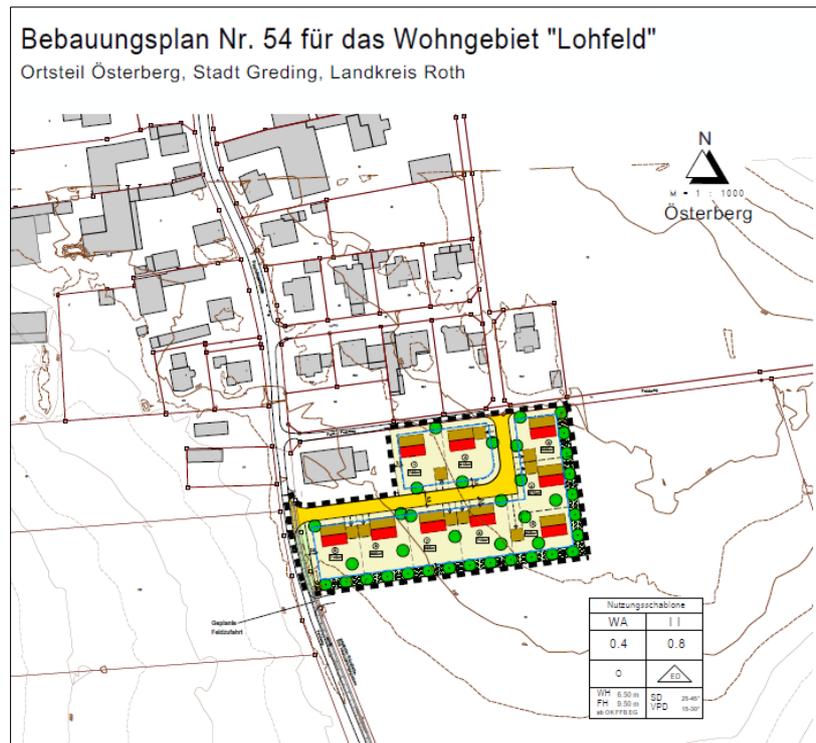
1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Greding plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Lohfeld“ im Ortsteil Österberg am südlichen Ortsrand auf einer Fläche von ca. 0,85 ha. Die Eingriffsfläche ist landwirtschaftliche Fläche, zur Erhebungszeit Ackernutzung.

Amtlich kartierte Biotope und Einträge in der Artenschutzkartierung sind in der Eingriffsfläche und der weiteren Umgebung nicht vorhanden.



Abb.: Umgriff des Bebauungsplanes (aus Bayernatlas 2021)



**Abb.: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplanes
(Büro Klos 15.9.2021)**



Abb.: Blick von Nordost

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karte
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Biotopkartierung Bayern (Flachland)
- Datenbank-Auszug LFU
- Kartierung von Brutvögeln. vier Durchgänge im Zeitraum Anfang April bis Juni 2021 (3.4., 15.5., 28.5., 11.6.)
- Übersichtsbegehung Reptilien 16.4.

1.3 Erhebungen

1.3.1 Brutvögel

Die Erfassung der **Brutvögel** erfolgte in kombinierter Punkt-Stopp- und Transektmethode, wobei die Tiere nach Gesang, Ruf oder andere Geräusche (z.B. Klopfen) und durch direktes Beobachten (Flug, Balz, Revierauseinandersetzungen, Beutefang, Nahrungssuche) bestimmt wurden.

Es wurden insgesamt 12 Vogelarten nachgewiesen. Vier der nachgewiesenen Vogelarten sind in den Roten Listen Deutschland bzw. Bayern verzeichnet.

Tabelle: Nachgewiesene Vogelarten

Art	Art	RLB	RLD	EF	EU
Amsel*)	Turdus merula	-	-		x
Elster*)	Pica pica	-	-		x
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3		x
Hausperling	Passer domesticus	V	V		x
Hausrotschwanz *)	Phoenicurus ochruros				x
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-		x
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3		x

Art	Art	RLB	RLD	EF	EU
Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-		x
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3		x
Stieglitz ^{*)}	<i>Carduelis carduelis</i>				x
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			x	

RLD - Rote Liste Deutschland

RLB - Rote Liste Bayern

EF = Eingriffsfläche

EU = erweiterter Umgriff

*) = weit verbreitete Arten



- Feldlerche Brutzentren
- Wiesenschafstelze Brutzentrum

Abb.: Brutzentren der Wiesenbrüter

1.3.2 Reptilien

Aus der Strukturauswertung wurden ein mögliches lineares Reptilienhabitat (Straßengraben) identifiziert und durch eine Übersichtsbegehung überprüft.



Abb.: potenzielles Reptilienhabitat

Bei der Übersichtsbegehung konnten keine Nachweise erbracht werden. Für ein Vorkommen der Zauneidechse fehlen wichtige Teilhabitate (grabbares Substrat, Sonnenplätze). Der Straßengraben ist dicht bewachsen. Durch die Nähe der Vorhabenfläche zur bestehenden Siedlung ist auch der Predatorendruck (Hauskatzen) hoch. Eine Besiedlung wird daher ausgeschlossen.

1.4 Methodisches Vorgehen

Die grundsätzliche Vorgehensweise richtet sich nach den Verfahrenshinweisen und den Angaben zum Prüfungsablauf des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in der Internet-Arbeitshilfe, Stand 2021.

In einem ersten Schritt werden die Arten abgeschichtet, die aufgrund vorliegender Daten (LfU-Datenbankauswertung) und des Brutvogel-, Libellen-, Heuschrecken-, Fledermausatlasses als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.
-

2. Wirkungen des Vorhabens

Für die Erschließung des Baugebietes wird die Baufläche freigemacht, die Vegetation wird dort dauerhaft beseitigt. Dadurch treten Auswirkungen auf, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkprozesse

2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Der wesentliche baubedingte Wirkprozess ist die Flächeninanspruchnahme durch die Freimachung der Baufläche während der Bauzeit. Dies hat temporäre Auswirkungen auf Brut- und Nahrungshabitate.

2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)

Während der Bauzeit sind vielerlei Störungen möglich, die häufig auftreten, wie z.B. Lärm von Baumaschinen, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen, evtl. Umweltbeeinträchtigungen durch unsachgemäße Behandlung von Betriebsstoffen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächenbeanspruchung

Der anlagenbedingte Hauptwirkprozess ist die direkte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung. Die Vegetation auf der versiegelten Fläche wird dauerhaft beseitigt. Dies hat Auswirkungen auf vorhandene Brut- und Nahrungshabitate.

2.2.2 Veränderung von Standortbedingungen

Hier können insbesondere Veränderungen in der Besonnung und Bodenfeuchtigkeit Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen.

2.2.3 Trenn- und Barrierewirkung

Insbesondere die Zerschneidung größerer Lebensraumkomplexe durch Bauvorhaben kann zur Folge haben, dass die verbleibenden Teilflächen die Erfordernisse des Gesamthabitats von Arten nicht mehr erfüllen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch das neue Baugebiet können Lärm oder Störungen durch Fahrzeuge oder Menschen auftreten, die auch auf benachbarte Gebiete wirken können.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V-M 1:** Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.2.)
- **V-M 2: Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten**
Wenn Gebäude mit Glasfronten oder mit großen Fenstern errichtet werden, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. UV-Markierungen (Bird Pen) oder Aufkleber auf den Scheiben, spezielles, UV-Licht absorbierendes Glas, Jalousien oder Vorhänge, Muster auf den Scheiben usw. (siehe Broschüre des LfU (2010): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden)

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **CEF-M 1: (Wiesenschafstelze): Anlage und dauerhafte Unterhaltung von Wechselbrache auf 0,2 ha auf der Fl.-Nr. 153 Gemarkung Österberg**

Wechselbrache (0,2 ha pro zu kompensierendem Revier), Umbruch von 50 % jedes Jahr im Spätherbst oder vorzugsweise Frühjahr (bis Ende März), aber keine Bestellung

Allgemeine Voraussetzungen:

- Kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Lage in der Ackerflur:
 - Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont
 - Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil
 - Nicht unter Hochspannungsleitungen (Abstand >100m)

- streifenförmige Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen
 - nicht in unmittelbarer Nähe (< 50 m) zu Flächen der Freizeit-Nutzung
- Mindestabstände zu Vertikalstrukturen :
- 50 m (Einzelbäume)
 - 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und
 - 160 m (geschlossene Gehölzkulisse)

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Prüfungsspektrum umfasst die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wie folgt definierten "SaP-relevanten" Arten:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten) : RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste), Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL, Streng geschützt nach BArtSchVO, Koloniebrüter, Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen, Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch **derzeit noch nicht anwendbar**, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere

Für die Säugetierarten Baumschläfer, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs und Wildkatze gilt:

Die Verbreitung liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorhandenen Säugetierarten

Art	Art	RLB	RLD	EHZ
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	u
Großes Mausohr	Myotis myotis		V	g

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

EHZ

Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Fledermäuse	
Die Fledermäuse nutzen Gebäude, Baumhöhlen und Nistkästen als Quartiere im Sommer. Zum Überwintern werden überwiegend Höhlen oder andere unterirdischen Quartiere bezogen.	
Lokale Population: Alle Arten sind in der TK nachgewiesen.	
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Für das Vorhaben werden keine Höhlen- oder Spaltenbäume gefällt. Eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen findet nicht statt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Baubedingte und betriebsbedingte Störungen (vor allem Lärm, Lichtimmissionen, Staub) können zu einer teilweisen, zeitlich begrenzten Entwertung von Quartieren in angrenzenden Bereichen führen. Da die Tiere aber in ungestörte Bereiche ausweichen können und die Störungen zeitlich begrenzt sind, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Population auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.3	<p>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Quartiere werden im Zuge der Baumaßnahmen nicht beseitigt, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht möglich. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

4.1.2.2 Reptilien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Eine Besiedlung durch die Zauneidechse wird ausgeschlossen.

4.1.2.3 Amphibien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.4 Fische

Die Verbreitung der Tierart laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Libellen

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens bzw. der Lebensraum ist nicht geeignet. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV der FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.7 Tagfalter

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Nachtfalter

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.9 Schnecken

Die Verbreitung der Im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.10 Muscheln

Die Verbreitung der aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach

Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tabelle: Im UG nachgewiesene SaP-relevante Brutvögel und Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wiss. Name	RLD	RLB	EHZ
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	u
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			g
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	u
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	u
Turmfalke	<i>Falco tinninculus</i>			g
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			g

RLD - Rote Liste Deutschland

RLB - Rote Liste Bayern

EHZ - Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Feldlerche *Alauda arvensis*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern 3 -

Art(en) im

UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Feldlerchen sind in Bayern noch weit verbreitete Bodenbrüter, die auf Äckern, in Wiesen und auf Brachflächen brüten. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Die Bestandsentwicklung ist in den letzten Jahrzehnten rückläufig.

Auf der Vorhabenfläche und in der näheren Eingriffskulisse (Verdrängung durch Störung) wurden keine Feldlerchen-Brutpaare festgestellt.

Weitere Brutpaare befinden sich außerhalb der Eingriffskulisse.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die landwirtschaftlichen Flächen werden bebaut. Eine direkte Schädigung durch die Bautätigkeit ist nicht möglich, da sich die Brutreviere außerhalb der Eingriffskulisse befinden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhandene Brutpaare in der Nähe werden durch die Bautätigkeit gestört und von der Fortpflanzungsstätte vertrieben. Das Baufeld muss daher außerhalb der Brutzeit freigemacht werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ V-M 1

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Feldlerchen entsteht durch das

Feldlerche *Alauda arvensis*

Europäische Vogelart nach VRL

Vorhaben weder während der Bauphase noch in der Betriebsphase.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Haussperling (*Passer domesticus*)**

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: V****Bayern: V****Art(en) im UG** **nachgewiesen** **potenziell möglich****Status: Brutvogel**

Der Haussperling ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Er ist ein synanthroper Brutvogel in Dörfern mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirken, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologischen Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen und Einkaufszentren. Er ist Nischen-, Höhlen- und Freibrüter, oft in lockeren Kolonien.

Lokale Population: Der Haussperling wurde als Brutvogel in den angrenzenden Gärten nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt nicht möglich.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** **ja** **nein****2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung von potenziellen Brutplätzen kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen nicht zerstört oder geschädigt werden. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben beim Bau großer Fensterflächen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	<ul style="list-style-type: none"> • V-M 2
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland -	Bayern:
Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
	Status: Brutvogel
Die in Bayern lückig verbreitete Wiesenschafstelze brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.	
Lokale Population:	
Ein Brutpaar wurde unmittelbar südlich der Vorhabenfläche nachgewiesen. Dieses Brutpaar wird durch das Vorhaben verdrängt.	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit. Durch den Eingriff kommt es zu Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine erhebliche Verschlechterung des Zustandes der lokalen	

Wiesenschafstelze(Motacilla flava)	
Europäische Vogelart nach VRL	
Population kann nur ausgeschlossen werden, wenn Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">• V-M 1	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">• CEF-M 1	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung weiterer potentieller Brutplätze kommen. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind angezeigt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">• V-M 1	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Dies wird vermieden, wenn das außerhalb der Brutzeit freigemacht wird. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">• V-M 1	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Schwalben Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauschschwalbe (*Hirundo rustica*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -
UG nachgewiesen

potenziell möglich

Bayern: -

Art(en) im

Status: Nahrungsgäste

Bis auf kleine Lücken ist die Mehlschwalbe in Bayern flächendeckend verbreitet; sie fehlt außerhalb der Talregionen in den Alpen und in höheren Mittelgebirgen. Ihre Verbreitung deckt sich weitgehend mit jener der Rauchschnalbe. Über allen mehr oder weniger offenen Landschaften von der Ebene bis in die Voralpen und Alpentäler jagen Mehlschnalben in vielen Gebieten zusammen mit Rauchschnalben. Brutplätze vorwiegend in ländlichen Siedlungen, aber auch häufiger als bei Rauchschnalbe in Randbereichen der Städte. Neigung zu dichter Koloniebildung. Die Brutplätze der Rauchschnalbe liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschnalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden

Lokale Population:

Die Arten kommen als Nahrungsgäste im UG vor. Im UG selbst sind keine Brutplätze vorhanden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da im Untersuchungsraum keine solchen Stätten vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten kann ausgeschlossen werden. Im Bereich des Untersuchungsraums sind keine Brutplätze vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja

Schwalben Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauschschwalbe (*Hirundo rustica*) nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Schwalben wird nicht ausgelöst. Brutplätze werden nicht zerstört oder beschädigt, deshalb gibt es auch keine damit verbundenen vermeidbaren Verletzungen oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Greifvögel Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL****1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art(en) im**
UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel

Der Mäusebussard besiedelt Wälder und Gehölzbestände unterschiedlicher Ausprägung. Nester werden bevorzugt auf hohen Bäumen angelegt. Er ist ein in Bayern flächendeckend verbreiteter häufiger Brutvogel, der aktuell nicht gefährdet ist. Der Turmfalke ist in Bayern weit verbreitet und häufig. Er ist ebenfalls aktuell nicht gefährdet. Turmfalken brüten auf geeigneten Bäumen, auf Siedlungsgebieten und anderen hohen Gebäuden.

Lokale Population:

Die Arten wurden in der Umgebung nachgewiesen. Im UG selbst sind keine Horste vorhanden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da im Vorhabenraum keine solchen Stätten vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Greifvögel Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL****2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine erhebliche Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten durch Bau und Betrieb des Radwegs kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Greifvögel wird nicht ausgelöst. Horste werden nicht zerstört oder beschädigt, deshalb gibt es auch keine damit verbundenen vermeidbaren Verletzungen oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht durch das Vorhaben nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

Frei-, nischen- und höhlenbrütende Gebüsch- und baumbewohnende Vogelarten. Diese Arten sind häufig bis sehr häufig vorkommend, weit verbreitet und als ungefährdet in Bayern einzustufen (Bayr. Landesamt für Umweltschutz 2016)

Lokale Populationen:

Es sind mehrere Arten im UG nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.). Hinsichtlich des **Lebensstätten**schutzes im

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des **Störungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Freimachen des Baufeldes kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen.

Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 1**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Gutachterliches Fazit

Im vorliegenden Gutachten wurde untersucht, ob für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Es wurden mehrere Vermeidungsmaßnahmen und eine CEF-Maßnahme festgelegt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nur unter Beachtung dieser Maßnahmen nicht erfüllt.

6. Literaturverzeichnis

- BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (ANL) (Hrsg.) (2007): Partner der Natur Nr. 9: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Bezzel et al. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Bezzel, Einhard (1996): BLV-Handbuch Vögel, BLV-Verlag, München
- Blab, Josef (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 24, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Agnes Terhardt und K. Peter Zsivanovits (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil I; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 34, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Petra Brüggemann und Harald Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil II; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 30, Bonn-Bad Godesberg
- Bund Naturschutz KG Roth (2011): Kartierung der Biberreviere im Landkreis Roth. Unveröffentl. Gutachten.
- Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie, Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region
- Bundesamt für Naturschutz (Oktober 2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- Haeupler, Henning (Hrsg.) (1989): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der BRD, Eugen Ulmer Verlag
- Kuhn, K. & K. Burbach (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görger, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer-Verlag
- Schlumprecht, H. & G. Waeber (2003): Heuschrecken in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag Settele, J., R. Steiner, R. Reinhardt & R. Feldmann (2005): Schmetterlinge, die Tagfalter Deutschlands, Eugen Ulmer Verlag

7. Anhang

7.1 Abschichtungstabellen

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euröyöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben.

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die Tabellendarstellung dient in erster Linie den Behörden zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.

Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Roth, hier für den Lebensraum Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume. D.h. in den Tabellen sind nur Arten enthalten, deren nach dem Lebensraum (s.o.) gefiltertes Verbreitungsgebiet in Bayern und der Wirkraum des Vorhabens sich überschneiden.

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
 - 0** = nein
-

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Säugetiere

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
x	x	0			Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u
x	x	0			Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g

Reptilien

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
x	0				Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u

Lurche

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ kont.
x	0				Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	u

Vögel

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL	RL D	EHZ kont.
x	0				Calidris alpina	Alpenstrandläufer		1	R:g
x	0				Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s
x	0				Fringilla montifringilla	Bergfink			R:g
x	0				Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s
x	0				Anser albifrons	Blässgans			R:g

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL	RL D	EHZ kont.
X	0				<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s
X	0				<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1	R:g
X	0				<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		B:g
X	0				<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g
X	x	x	x		<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s
X	x	x	0		<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g
X	0				<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:u
X	0				<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:g
X	0				<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g
X	0				<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	1	V	B:s
X	0				<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g
X	0				<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:u
X	0				<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	B:s
X	0				<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u
X	0				<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1	B:s
X	x	x	x		<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	V	B:g
X	0				<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:u
X	0				<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g
X	0				<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g
X	0				<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	0	1	R:u
X	0				<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s
X	x	x	0		<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:u
X	0				<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g
X	0				<i>Grus grus</i>	Kranich	1		B:u
X	0				<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g
X	0				<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g
X	x	x	x		<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u
X	0				<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g
X	x	0			<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL	RL D	EHZ kont.
X	0				Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g
X	0				Emberiza hortulana	Ortolan	1	3	B:s
X	0				Mareca penelope	Pfeifente	0	R	R:g
X	0				Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g
X	0				Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	B:s
X	x	x	x		Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	B:u
X	x	x	0		Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s
X	0		0		Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g
X	0				Turdus iliacus	Rotdrossel			R:g
X	x	0			Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:g
X	0				Anser fabalis	Saatgans			R:g
X	x	x	x		Motacilla flava	Schafstelze			B:g
X	0				Tyto alba	Schleiereule	3		B:u
X	0				Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		B:g
X	0				Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g
X	0				Larus argentatus	Silbermöwe			R:u
X	0				Egretta alba	Silberreiher			R:g
X	0				Cygnus cygnus	Singschwan		R	R:g
X	0				Accipiter nisus	Sperber			B:g
X	0				Athene noctua	Steinkauz	3	3	B:s
X	0				Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s
X	0				Larus cachinnans	Steppenmöwe		R	R:g
X	0				Larus canus	Sturmmöwe	R		B:g
X	x	0			Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g
X	0				Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s
X	0				Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1	B:s
X	0				Bubo bubo	Uhu			B:g
X	x	x	0		Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u
X	0				Crex crex	Wachtelkönig	2	2	B:s

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL	RL D	EHZ kont.
X	0				<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:g
X	0				<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B:g
X	0				<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		B:g
X	0				<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:g
X	0				<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s
X	0				<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g
X	0				<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s
X	0				<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:s
X	0				<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:g

7.2 Begehungsübersicht

Zeit und Wetterbedingungen bei den Begehungen

Avifauna

Datum	Anfang	Ende	Wetter
3.4.	8 Uhr	9.30 Uhr	Leicht bewölkt
15.5.	7.45 Uhr	9 Uhr	Leicht bewölkt
28.5.	8 Uhr	9.30	Leicht bewölkt
11.6.	9.30 Uhr	11 Uhr	sonnig

Übersichtsbegehung Reptilien

Datum	Anfang	Ende	Wetter
16.4.	10.30 Uhr	12 Uhr	sonnig